

Checkliste

für Beförderungsunternehmen zum Fahrdienst für schwer behinderte Menschen (Leistung zur Mobilität)

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit des Downloads dieser Checkliste auf der Homepage des Bezirkes Niederbayern.

Bei Durchführung von Fahrten zur sozialen Teilhabe gem. § 113 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i. V. m. § 114 SGB IX i.V. m. § 83 Abs.1 Nr. 1 und Abs.2 Satz 1 SGB IX und § 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX wird empfohlen, **vor jeder Fahrt mit dem Teilnahmeberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu klären, ob alle nachfolgenden Fragen mit ja beantwortet werden können.** In Zweifelsfällen, ob es sich um eine Fahrt zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft handelt, wird im Vorfeld eine Abklärung mit dem Kostenträger empfohlen.

- | | Ja | Nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| • Ein gültiger Kostenübernahmebescheid des Bezirkes Niederbayern liegt vor | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Die einfache Wegstrecke beträgt nicht mehr als 200 km | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Unter Berücksichtigung von früher bereits in Anspruch genommenen Leistungen <ul style="list-style-type: none"> ○ werden bei Bewohnern einer besonderen Wohnform etc. pro Jahr insgesamt 240 gefahrene Kilometer (ggf. inklusive Leerkilometer) und zugleich 400,00 € ○ werden bei allen übrigen Berechtigten pro Jahr insgesamt 2.400 gefahrene Kilometer (ggf. inklusive Leerkilometer) und zugleich 2.100,00 € nicht überschritten. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Es handelt sich um keine Fahrten <ul style="list-style-type: none"> ○ zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, ○ zum Arbeitsplatz, zur Ausbildungsstätte, zur Werkstatt für behinderte Menschen, Förderstätte, zum Tagesstrukturangebot oder dergleichen, ○ zu Urlaubszwecken, ○ ins Ausland. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Fahrgast ist die teilnahmeberechtigte Person | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
- Hinweis: Sofern zusammen mit der teilnahmeberechtigten Person weitere Fahrgäste befördert werden, darf nur der auf die teilnahmeberechtigte Person entfallende Kostenanteil dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, sofern es sich um die Mitnahme einer laut Feststellung des Kostenträgers notwendige Begleitperson handelt und diese gemeinsam mit der teilnahmeberechtigten Person zu- und aussteigt.*

Sonstige Hinweise:

- Der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, den Vordruck „Fahrnachweis“ dem Beförderungsunternehmen vor Antritt der Fahrt vorzulegen, regelmäßig fortzuführen und dem Kostenträger spätestens bei Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierfür sind die Angaben des Fahrdienstes nach Durchführung der Fahrt erforderlich. Soweit Leer-Km, wie zum Beispiel die Anfahrt in Rechnung gestellt werden, sind diese gesondert aufzuführen.
- Die Abrechnung erfolgt i.d.R. zwischen dem Fahrdienst und dem Kostenträger.
- Die Rechnungsbelege müssen insbesondere folgende Angaben umfassen:
 - Vollständiger Name sowie Anschrift des Unternehmens
 - Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)
 - Vollständiger Name sowie Anschrift des Rechnungsempfängers bzw. Kostenträgers
 - Ausstellungsdatum/Rechnungsdatum und Rechnungsnummer
 - Zeitpunkt der Leistung
 - Konkrete Details zur Leistung, insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum der teilnahmeberechtigten Person, Datum, exakte Bezeichnung / Adresse von Start und Ziel der Fahrt, Zweck der Fahrt, Anzahl der gefahrenen Kilometer, sowie, sofern diese in Rechnung gestellt werden, auch der anteiligen Leerkilometer (Bei Berechnung einer Anfahrtspauschale ist die Abrechnung von Leerkilometern nicht möglich).
 - Nettoentgelt für die Leistung
 - Angabe des Umsatzsteuersatzes und Umsatzsteuerbetrag, der auf das Nettoentgelt entfällt
 - Bruttoentgelt für die Leistung